

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1910.

25.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 20. Juni 1910, Zl. G. III—1258.

Zu sachverständigen Mitgliedern der Hufbeschlagsprüfungs-Kommission in Triest für das Jahr 1910 wurden nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, der k. k. Bezirks-Obertierarzt Hadrianardini und der Hufschmiedmeister Barthel Delak in Triest ernannt.

Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der k. k. Landesveterinär-Referent Siegmund Uffai bestimmt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Juni oder November l. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest zu erfolgen.

Die auf die Prüfung bezughabenden Bestimmungen sind der zitierten Ministerialverordnung zu entnehmen.

Der k. k. Statthalter:
Hohenlohe m. p.

